

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

96. Stück, 05.04.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 5. April 1922.) 96. Stück.

Inhalt:

- Nr. 182. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 27. März 1922, betreffend die Entschädigung verdrängter Gemeindebeamten.
 Nr. 183. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. März 1922, betreffend Änderung des Hundesteuergesetzes vom 30. März 1911.

Nr. 182.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Entschädigung verdrängter Gemeindebeamten.

Oldenburg, den 27. März 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:
 Wenn in einem besetzten Landesteil ein Kommunalbeamter durch Maßnahme der Besatzungsbehörden seines Dienstes enthoben oder außer Landes verdrängt wird, ersetzt ihm die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg den Ausfall seiner Besoldung in der bei der Dienstenthebung oder der Verdrängung stehenden Höhe. Die Anstellungsgemeinde ist verpflichtet, dem Freistaat Oldenburg ein Viertel des von ihm getragenen Ausfalls unverzüglich zu erstatten.



Die Verpflichtung der Zentralkasse vermindert sich um den Betrag, den der Beamte aus erwerbender Tätigkeit von anderer Stelle für denselben Zeitraum erhält, für welchen die Leistung der Zentralkasse gilt.

Der Beamte ist verpflichtet, eine Anstellung oder entsprechende Einzelaufträge im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienste anzunehmen, wenn ihm die Annahme unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und bisherigen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Die Erstattungspflicht der Anstellungsgemeinde kann durch Aufrechnung mit den ihr zu überweisenden Anteilen an Reichssteuern ausgeglichen werden.

Oldenburg, den 27. März 1922.

Staatsministerium.

Tanken. Driver.

Brand.

Ur. 183.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Hundesteuergesetzes vom 30. März 1911.

Oldenburg, den 30. März 1922.

Der § 4 des Hundesteuergesetzes vom 30. März 1911 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Die Steuer ist nicht zu erheben:

1. für Hunde, die von Polizeibeamten für dienstliche Zwecke oder von Forstbeamten für die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes gehalten werden,



2. für Wachthunde der Strafanstalten in Wechta und der Gefängnisanstalt in Oldenburg,
3. für Führhunde der Blinden,
4. für die in der Blinden-Führhund-Schule in Osterburg gehaltenen Hunde.

Werden im Haushalt eines Polizei- oder Forstbeamten mehr als ein Hund gehalten, so ist nur ein Begleithund steuerfrei.

Als Wachthund der Strafanstalten gilt auch ein von einem Strafanstaltsbeamten im Auftrage der Direktion gehaltener Diensthund.

Oldenburg, den 30. März 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Brand.



